

Der Zürcher Kantonsrat



«Gewählt, nicht auserwählt.»

Inhalt



Stellung	4
Wahlen	6
Aufgaben	8
Ratsbetrieb	10
Kommissionen	12
Vorstösse	14
Geschichte	16
Dienste & Medien	20
Weitere Infos	21
Glossar	22

Der Zürcher Kantonsrat
2. aktualisierte Auflage 2013

Bezugsstelle
Parlamentsdienste des Zürcher Kantonsrates
Postfach, 8090 Zürich, Tel. 043 259 20 08

Konzeption, Text
Pfister Kugler und Partner GmbH
Astrid Kugler

Gestaltung, Satz
Pfister Kugler und Partner GmbH
Dominik Ogilvie
Barbara Pfister

Fotografie
André Springer, Horgen
Staatsarchiv des Kantons Zürich (Seite 21)

printed in
switzerland

Stellung



Der Kantonsrat mit seinen 180 Mitgliedern ist das Parlament und somit die oberste politische Behörde des Kantons Zürich.

Die Bezeichnung der kantonalen Parlamente ist in der Schweiz nicht einheitlich. So gibt es ausser in Zürich auch in den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden einen Kantonsrat. In einigen Kantonen wie Basel-Stadt, Fribourg, Neuchâtel, Vaud und Wallis heisst das Parlament *Grosser Rat* bzw. *Grand Conseil*, in anderen Kantonen Landrat.

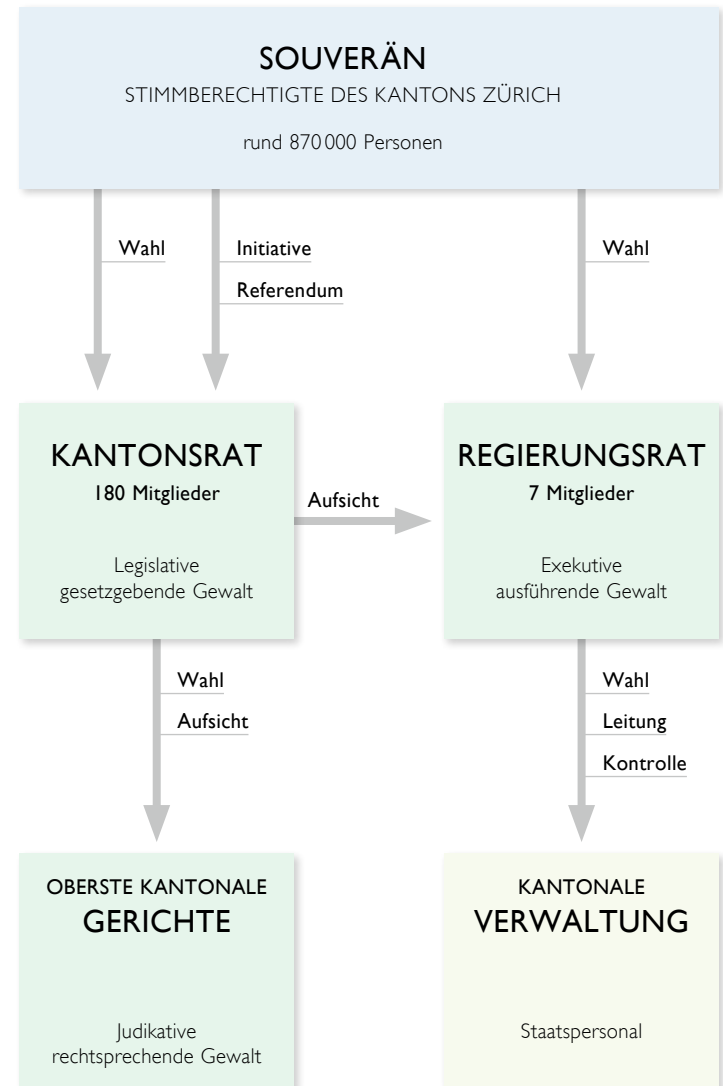
Die Organisation und die Aufgaben des Zürcher Kantonsrates sind in der *Kantonsverfassung*, im *Kantonsratsgesetz* und im *Geschäftsreglement* des Kantonsrates festgelegt.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ein *föderalistischer Bundesstaat*. Sie besteht aus 26 weitgehend souveränen Gliedstaaten. Der Kanton Zürich bezeichnet deshalb seine Angestellten als Staatsangestellte, die oberste Stabsstelle der Verwaltung als Staatskanzlei, den höchsten Angestellten des Kantons als Staatsschreiber, seine Finanzordnung als

Staatshaushalt, und seine Dokumente lagert er im Staatsarchiv.



Von der Tribüne aus können Besucherinnen und Besucher die Debatten im Rat mitverfolgen.



Wahlen



Alle vier Jahre finden gleichzeitig mit den *Regierungsratswahlen* die *Kantonsratswahlen* statt. Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem) gewählt. Das heisst, der Stimmenanteil, den eine Partei bei den Wahlen erzielt, bestimmt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, die sie ins Parlament entsenden darf.

Gewählt wird in 18 Wahlkreisen, wovon 6 auf die Stadt Zürich entfallen, 2 auf die Region Winterthur und 10 auf die Landbezirke des Kantons. Die Zahl der Kantonsrats-sitze, auf die ein Wahlkreis Anrecht hat, ist abhängig von seiner Bevölkerungszahl.

Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied des Parlaments das Amtsgelübde abzulegen. Es ist im *Kantonsratsgesetz* verankert und lautet:

«Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

In der Schweiz nehmen alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihr Mandat nebenamtlich wahr (*Milizsystem*). Jedes Parlamentsmitglied übt weiterhin seine angestammte berufliche Tätigkeit aus und bleibt so in seinem bisherigen Arbeitsumfeld und den gesellschaftlichen Realitäten verankert.

Rechte Seite:
Impressionen aus
dem Kantonsrat





Rechtsetzung

Die wichtigste Aufgabe des Kantonsrates besteht darin, neue Gesetze zu beschliessen und geltende Gesetze zu ändern oder aufzuheben. Gesetzesänderungen unterliegen dem *fakultativen Referendum*: Haben Stimmberechtigte 3000 gültige Unterschriften gesammelt, weil sie mit einem Beschluss des *Kantonsrates* nicht einverstanden sind, kommt es zu einer Volksabstimmung.

Will der Kantonsrat die *Kantonsverfassung* ändern, muss er seinen Vorschlag immer der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorlegen. Soll die *Verfassung* einer Totalrevision unterzogen werden, kann ein vom Volk gewählter *Verfassungsrat* eingesetzt werden.

Oberaufsicht

Der Kantonsrat übt die Kontrolle über den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung sowie über andere Träger von öffentlichen Aufgaben aus. Ebenso obliegt ihm die Aufsicht über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte. Er kann mit der parlamentarischen Aufsicht nicht auf die Tätigkeit der anderen Gewalten einwirken, jedoch Empfehlungen abgeben.

Kantonsfinanzen

Ein im Parlament heftig umstrittenes Thema sind die Kantonsfinanzen. Jeweils im Frühsommer prüft und genehmigt der Kantonsrat die *Staatsrechnung* des vergangenen Jahres. Dabei können die Mitglieder des Parlaments den Regierungsrat für sein haushälterisches Geschick loben oder tadeln – ändern lässt sich freilich nichts mehr.

Gegen Ende des Jahres wird, meist in mehrtägigen Debatten, um das Budget für das folgende Jahr gerungen. Alle zwei Jahre bildet die Festsetzung des *kantonalen Steuerfusses* den Höhepunkt dieses Geschäfts.

Auch während des Jahres entscheidet der Kantonsrat über Finanzgeschäfte. Er bewilligt einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 3 Millionen Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300 000 Franken. Es besteht die Möglichkeit, dagegen das *fakultative Referendum* zu ergreifen (vgl. Seite 8). Geringere Ausgaben liegen abschliessend im Kompetenzbereich des Regierungsrates.

Wahlen

Der Kantonsrat wählt unter anderem die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte, den Bankrat und das Bankpräsidium der Zürcher Kantonalbank, den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie die kantonale Ombudsperson.



Geheime Wahlen
im Kantonsrat



Die Kantonsratssitzungen finden ausserhalb der Schulferien jeweils am Montagmorgen im Zürcher Rathaus statt. Am letzten Montag des Monats wird in der Regel zusätzlich eine Nachmittagssitzung abgehalten. Sind besonders wichtige oder besonders viele Geschäfte zu erledigen oder gilt es Fristen einzuhalten, kann das Ratspräsidium zusätzliche Sitzungen anberaumen.

Alle Ratsmitglieder gehören einer *Fraktion* an. Diese kann, muss aber nicht mit einer politischen Partei identisch sein. Vor allem für Parteien mit nur wenigen Sitzen kann es vorteilhaft sein, mit anderen kleinen Gruppierungen, die ähnliche politische Vorstellungen haben, eine gemeinsame *Fraktion* zu bilden oder sich einer grossen *Fraktion* anzuschliessen. Eine *Fraktion* besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern. Erst die Mitgliedschaft in einer *Fraktion* ermöglicht es einem Ratsmitglied, in *Kommissionen* (siehe Seiten 12–13) mitzuarbeiten.

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Ratssitzung. Ihm oder ihr zur Seite steht das Vizepräsidium, bestehend aus zwei Kantonsratsmitgliedern, sowie das Ratssekretariat, bestehend aus drei Kantonsratsmitgliedern. Die Sitzungen sind öffentlich und können von der Ratstribüne aus verfolgt werden.

In den Ratssitzungen tauschen die Ratsmitglieder öffentlich ihre Argumente aus, um so der Bevölkerung ihre unterschiedlichen Auffassungen zu einem bestimmten Geschäft verständlich zu machen.

In der *freien Debatte* können sich alle Ratsmitglieder zu Wort melden. Bei der *organisierten Debatte* wird die Gesamtredzeit beschränkt und angemessen auf die einzelnen *Fraktionen* verteilt. In der *reduzierten Debatte* können sich nur Fraktions-

sprecherinnen und -sprecher sowie Unterzeichnende von Minderheitsanträgen zu Wort melden.

Die *Fraktionen* haben die Möglichkeit, ihre Meinung zu einem bestimmten – meist hochaktuellen – Thema spontan in einer sogenannten *Fraktionserklärung* kundzutun. Einzelne Mitglieder verschaffen sich zu einem nicht traktandierten Geschäft Gehör, indem sie eine *persönliche Erklärung* abgeben.

Die Ratspause in der Mitte des Morgens nutzen einzelne *Fraktionen*, um in einem der umliegenden Cafés den bisherigen Verlauf der Ratssitzung zu überdenken und allenfalls Strategiekorrekturen für den weiteren Verlauf vorzunehmen. Die eigentlichen Fraktionssitzungen finden in der Regel am Montag nach Abschluss der Kantonsratssitzung statt.



Nachdem die einzelnen *Fraktionen* ihre Meinungen zu einem Geschäft dargelegt haben, nimmt das zuständige Mitglied des Regierungsrates Stellung.

Kommissionen



Die Geschäfte des Kantonsrates werden in den *Kommissionen* für den Entscheid im Rat vorbereitet. Die Sitzungen der *Kommissionen* sind nicht öffentlich. Die weitaus meisten Geschäfte fallen in den Aufgabenbereich der *ständigen Kommissionen*. Ihre Mitglieder, die allesamt dem Kantonsrat angehören, sind auf vier Jahre gewählt. Für Geschäfte, die sich nicht eindeutig einer *ständigen Kommission* zuordnen lassen, werden *Spezialkommissionen* eingesetzt.

Die politische Zusammensetzung der *Kommissionen* richtet sich nach der Fraktionsstärke. In den *Kommissionen* werden die Regierung und die Verwaltung angehört. Es werden Argumente ausgetauscht und allenfalls Kompromisse gesucht. Das Abstimmungsresultat einer *Kommission* liefert wichtige Hinweise über den Ausgang der Abstimmung im Kantonsrat.

Geschäftsleitung

Die *Geschäftsleitung* zählt in der Regel 15 Mitglieder und besteht aus dem dreiköpfigen Ratspräsidium, den drei Ratssekretärinnen und Ratssekretären, den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen sowie den übrigen Mitgliedern. Das Gremium vertritt den Rat nach aussen, plant die Ratsgeschäfte, koordiniert den Ratsbetrieb und nimmt Eingaben an den Kantonsrat entgegen.



Kommissionen bereiten die Kantonsratsgeschäfte vor.

Ständige Kommissionen

a) Aufsichtskommissionen (je 11 Mitglieder)

- Finanzkommission
überwacht den kantonalen Finanzhaushalt.
- Geschäftsprüfungskommission
prüft die Geschäftsberichte des Regierungsrates und die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung.
- Justizkommission
prüft die Geschäftsführung der höchsten kantonalen Gerichte sowie Begnadigungsgesuche.
- Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen
prüft die Rechnungen und die Geschäftsberichte der Zürcher Kantonalbank, der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und nimmt die Oberaufsicht über diese selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wahr.
- Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit
prüft die Rechnungen und die Jahresberichte der Universität Zürich, der Zürcher Fachhochschule, des Universitätsspitals Zürich sowie des Kantonsspitals Winterthur und nimmt die Oberaufsicht über diese selbständigen öffentlichen Anstalten wahr.

b) Sachkommissionen (15 Mitglieder)

Ihre Mitglieder bereiten die Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich für die Debatten im Kantonsrat vor.

- Bildung und Kultur
- Energie, Verkehr und Umwelt
- Justiz und öffentliche Sicherheit
- Planung und Bau
- Soziale Sicherheit und Gesundheit
- Staat und Gemeinden
- Wirtschaft und Abgaben



Jedes Mitglied des Kantonsrates kann mit einem geeigneten *Vorstoss* seine politischen Forderungen und Ideen im Rat zur Diskussion stellen sowie Auskünfte verlangen. Die parlamentarischen *Vorstösse* sind das wichtigste politische Handlungsinstrument der einzelnen Kantonsratsmitglieder.

Aufträge erteilen:

Mit einer *Motion* wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Kantonsrat einen Entwurf für folgende Geschäfte vorzulegen: Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen, Beschlüsse (insbesondere über einen Kredit für einen bestimmten Zweck). Der Regierungsrat hat zwei Jahre Zeit, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen.

Über eine *Leistungsmotion* kann eine *Kommission* auf ein Globalbudget Einfluss nehmen. *Leistungsmotionen* dienen der finanziellen Steuerung des Staatshaushalts.

Mit einer *parlamentarischen Initiative* können die Kantonsratsmitglieder auch ohne die Mitwirkung der Regierung den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen oder Kantonsratsbeschlüssen vorschlagen. Unterstützen mindestens 60 Ratsmitglieder eine *parlamentarische Initiative*, wird sie – im Gegensatz zur *Motion* und zum *Postulat* – zuerst an eine kantonsrätliche *Kommission* überwiesen und erst nach getaner Kommissionsarbeit zur Stellungnahme an die Regierung weitergeleitet. Schliesslich bestimmt der Kantonsrat über ihr weiteres Schicksal. Lehnt er die Vorschläge der *Kommission* ab, wird das Verfahren ergebnislos beendet. Stimmt er ihnen zu, gelten die Regeln über Volksabstimmungen bei Gesetzes- bzw. Verfassungsänderungen (vgl. Seite 8).

Berichte verlangen:

Mit einem *Postulat* wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage, der Entwurf für einen Beschluss (insbesondere über einen bestimmten Zweck) oder eine bestimmte Massnahme nützlich und notwendig sei.

Der Regierungsrat hat zwei Jahre Zeit, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten. Bei einem *dringlichen Postulat* beträgt diese Frist ein Jahr. Ist der Kantonsrat in seiner Mehrheit vom regierungsrätlichen Bericht überzeugt, schreibt er das *Postulat* ab. Andernfalls kann er vom Regierungsrat einen Zusatzbericht verlangen oder eine vom Regierungsrat abweichende Stellungnahme abgeben.

Auskünfte verlangen:

Über eine *Anfrage* oder eine *Interpellation* können Kantonsratsmitglieder Aufschluss über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung verlangen. Anfragen werden im Kantonsrat nicht diskutiert, sondern direkt an die Regierung zur schriftlichen Beantwortung weitergeleitet. Diese hat drei Monate Zeit, eine Anfrage zu beantworten. Haben mindestens 60 Kantonsratsmitglieder durch ihre Unterschrift bekundet, dass sie eine Anfrage als dringlich erachten, muss die Regierung innert fünf Wochen antworten.

Eine *Interpellation* muss von 20 Kantonsratsmitgliedern unterschrieben sein. Die Regierung antwortet innert zwei Monaten. Die Antwort wird im Kantonsrat diskutiert.



Das Ende des «Ancien Régime»

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts beherrschen rund 80 städtische Familien den Kanton Zürich. Sie stellen die Mitglieder des *Kleinen* und des *Grossen Rates*, wobei die Mitglieder des *Kleinen Rates* gleichzeitig auch Mitglieder des *Grossen Rates* sind.

Doch die Ideen der Französischen Revolution erreichen auch Zürich. Es kommt zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen, denen Frankreich ein Ende setzt, indem es seine Armee einmarschieren lässt. Die 13 alten Orte der Eidgenossenschaft werden ein zentralistischer Einheitsstaat (Zeit der Helvetik).

1803

Da die Unruhen kein Ende nehmen, verordnet Napoleon im Jahr 1803 der Schweiz die Mediationsakte, eine Verfassung, mit der die Schweiz zur föderalen Struktur zurückkehrt. Hier beginnt die eigentliche Geschichte des heutigen Kantonsrates (damals Grosser Rat). Zwar sitzen noch immer ausschliesslich wohlhabende Männer in den beiden Räten, doch neu neben jenen aus der Stadt auch solche von der Landschaft. Erste zaghafte Ansätze leiten das Prinzip der *Gewaltenteilung* ein.

1814

Mit der Niederlage Napoleons in der Schlacht von Leipzig erhalten die konservativen Kräfte in Europa wieder Auftrieb – auch in Zürich. So verabschiedet der Grosse Rat still und leise ein Gesetz, das der Stadt und ihren einflussreichen Familien wieder bedeutend mehr Macht im Kanton garantiert.

1831–1869

Die *liberalen* Ideen der Revolutionszeit, damals als umstürzlerisch verachtet und verschrien, lassen sich nicht auf ewig

unterdrücken. Unter dem Eindruck einer fulminanten Volksdemonstration in Uster im Jahr 1830 (Ustertag) wird innerhalb von nur einem Monat eine *liberale* Verfassung ausgearbeitet, die ausdrücklich die *Souveränität* des Volkes festschreibt. Das Wahlrecht wird auf die in Kost und Lohn stehenden Männer ausgedehnt und das Prinzip der *Gewaltenteilung* festgeschrieben. Im Jahr 1831 tritt die neue Verfassung in Kraft.

In den folgenden Jahrzehnten dauert das Seilziehen zwischen *konservativen* und *liberal-radikalen* Kräften an. Im politisch wie wirtschaftlich angespannten Klima erstarkt eine dritte, bald tonangebende Kraft im Kanton, die *Demokraten*.

1869

Im Jahr 1869 wird die seit 1831 geltende *repräsentative Demokratie* von einer *direkten Demokratie* abgelöst. Das heisst, von nun an werden die stimmberechtigten Männer zweimal jährlich zur Urne gerufen, um über neue Gesetze und Gesetzesänderungen, welche der Kantonsrat ausgearbeitet hat, abzustimmen (*obligatorisches Referendum*). Ausserdem wird der Regierungsrat nicht mehr vom *Grossen Rat*, sondern direkt vom Volk gewählt. Der *Grosse Rat* heisst neu Kantonsrat. Damit auch Männer mit einem kleinen Einkommen ein Kantonsratsmandat annehmen können, wird ein Taggeld ausbezahlt.

1916

Bis anhin wurden die Kantonsräte nach dem *Mehrheitswahlverfahren* gewählt, das heisst, diejenigen Kandidaten, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigten, waren gewählt. In der Zwischenzeit ist aber das Bedürfnis gewachsen, die Meinungsvielfalt der Bevölkerung im Kantonsrat besser zur



Geltung zu bringen. Deshalb wird im Jahr 1916 das *Verhältnisswahlverfahren* (vgl. Seite 6) eingeführt.

1934

Seit der Einführung der Verfassung von 1869 schwankt die Zahl der Kantonsratsmandate von Wahlperiode zu Wahlperiode beträchtlich. So verfügt der Rat 1869 über 222 Sitze, 1878 über 196, 1901 über 243 und im Jahre 1911 über 223 Sitze. Aufgrund der kontinuierlich wachsenden Bevölkerung ist die Zahl der «Seelen», auf die ein Kantonsratsmandat fällt, mehrmals hinaufgesetzt worden. Trotzdem behindert die Grösse des Kantonsrates den Ratsbetrieb erheblich. Erst als das Rathaus aus allen Nähten zu platzen droht, stimmt das Volk im Jahr 1934 einer Reduktion zu. Die Zahl der Mandate wird auf die bis heute geltende Zahl von 180 festgelegt.



1970er-Jahre: Frauen dürfen erstmals politische Rechte wahrnehmen, wie hier an der Gemeindeversammlung in Richterswil.

1970

Nachdem im Jahr 1969 den Gemeinden in einer kantonalen Abstimmung erlaubt wurde, das *Frauenstimmrecht* einzuführen, gelingt der Durchbruch für die kantonalen Stimm- und Wahlgeschäfte am 15. November 1970. Der heftig umstrittene Artikel 16 der Kantonsverfassung von 1869 lautet nun:

«*Stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sind Schweizer und Schweizerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.*»

Für diesen grossen Tag hatte der Zürcher Frauenstimmrechtsverein 77 Jahre lang gekämpft. Als der Kantonsrat bei den Erneuerungswahlen 1971 neu bestellt wird, gelingt lediglich zwei Frauen der Sprung ins Parlament. Im Laufe der Amtsperiode steigt aber die Zahl der Volksvertreterinnen infolge von Rücktritten auf sechs an.

1985/1986

Erstmals in seiner Geschichte wird der Kantonsrat von einer Frau präsiert, Gertrud Erismann-Peyer (FDP).

1990

Beim dritten Versuch gelingt es, das Stimmvolk vom *Stimm- und Wahlrechtsalter* 18 zu überzeugen.

2005

Der Zürcher Soverän stimmt der neuen Kantonsverfassung zu, welche der dafür eigens gewählte Verfassungsrat in den Jahren zuvor erarbeitet hat. Das neue Grundgesetz löste die bis anhin gültige Verfassung aus dem Jahr 1869 ab.

Parlamentdienste & Medien

Seit dem Jahr 1996 verfügt der Kantonsrat über einen eigenen Stab, die sogenannten *Parlamentdienste*. Diese bearbeiten die organisatorischen, juristischen und administrativen Aufgaben, die der Kantonsratsbetrieb mit sich bringt. Die Arbeiten der *Parlamentdienste* umfassen im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Rats- und Kommissionssitzungen vorbereiten, begleiten und nachbereiten;
- Dokumentieren und juristische Auskünfte zum parlamentarischen Verfahren erteilen;
- Protokolle führen;
- Die kantonsrätliche Geschäftskontrolle führen;
- Auskünfte an Ratsmitglieder, Medien sowie Bürgerinnen und Bürger erteilen;
- Anlässe und Empfänge des Kantonsrates organisieren.

Die beim Kantonsrat angemeldeten Medienschaffenden orientieren die Öffentlichkeit über die Verhandlungen und Beschlüsse des Rates. Sie verfügen – teils mitten im Ratssaal, teils auf der Tribüne – über fest zugeteilte Arbeitsplätze. Zudem stehen den grösseren Radio-stationen für Live-Berichterstattungen Sendekabinen zur Verfügung.

Es gibt kein anderes Kantonsparlament, über das in den Medien so ausführlich berichtet wird.

Weitere Infos



Folgende Angebote stehen der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung:

Internetseite, www.kantonsrat.zh.ch

Unter dieser Internetadresse ist alles Wissenswerte über den Kantonsrat abrufbar: die Mitglieder des Rates und der Kommissionen, die Geschäftskontrolle, wichtige Erlasse, aktuelle Geschäfte, eine Anmelde-möglichkeit für Besuche im Kantonsrat (siehe unten) und vieles mehr.

Kantonsratsbesuche,

www.kantonsrat.zh.ch / Tel. 043 259 20 08

Während der Ratssitzungen steht die Tribüne des Ratssaals Besucherinnen und Besuchern offen. Weil das Platzangebot beschränkt ist, sind Gruppenbesuche frühzeitig anzumelden. Auf Wunsch organisieren die Parlamentdienste an den Sitzungstagen des Kantonsrates auch Rathausführungen.

Parlamentdienste, Tel. 043 259 20 08

Das Team der *Parlamentdienste* erteilt ergänzende Auskünfte zum Kantonsrat und hilft, Auskunftspersonen und Quellen zu finden.

Staatsarchiv, Tel. 044 635 69 11

Winterthurerstrasse 170, 8057 Zürich.

Es bewahrt sämtliche Ratsprotokolle, Gesetze und Gesetzesänderungen, Geschäftsberichte, Wahl- und Abstimmungsresultate und vieles mehr seit Bestehen des *Kantonsrates* auf. Zahlreiche Dokumente sind in einer Handbibliothek frei zugänglich.



Bundesstaat Im Schweizerischen Bundesstaat sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Demokratie (griechisch: «Volksherrschaft») Staatsform, in der die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. **Repräsentative Demokratie:** Das Volk wird nur zur Urne gerufen, um seine Repräsentanten für die nächste Amtsdauer ins Parlament und in die Regierung zu wählen. **Direkte Demokratie:** Das Volk besitzt das Recht, Initiative und Referendum zu ergreifen, um so direkt auf die Staatsgeschäfte Einfluss zu nehmen.

Föderalismus (lateinisch foedus: «Bund») Eine Form der staatlichen Organisation, in der die Macht zwischen gesamtstaatlicher und regionaler Ebene aufgeteilt ist und in welcher die einzelnen Gliedstaaten – im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsauftrags – weitgehende Eigenständigkeit wahren können.

Gewaltenteilung In einer modernen Demokratie sind die Funktionen der Staatsgewalt geteilt. Man unterscheidet deren drei: die gesetzgebende Gewalt (auch Legislative, das Parlament), die vollziehende Gewalt (Exekutive, die Regierung) und die rechtsprechende Gewalt (Judikative, die Gerichte). Sie haben voneinander unabhängige Kompetenzen und kontrollieren sich gegenseitig. Eine Person kann in der Regel nur einer dieser Gewalten angehören. Dadurch wird die staatliche Macht im Gleichgewicht gehalten.

Globalbudget Verfahren der Budgetplanung im öffentlichen Haushalt, bei dem für die einzelnen Bereiche ein Gesamtbetrag angesetzt wird, während die weitere Verteilung dieses Betrags der betreffenden Direktion bzw. dem betreffenden Amt obliegt.

Grosser Rat, Kleiner Rat Beide zusammen bildeten im Ancien Régime die Regierung, wobei der Grosse Rat eher die Funktion eines Konsultativorgans ausübte.

konservativ Am Bestehenden festhaltend, alte Werte bewahrend.

liberal Für grösstmögliche Freiheit des Bürgers gegenüber der Obrigkeit eintretend.

Milizsystem Im Milizsystem werden die anstehenden Aufgaben von Personen aus dem Volk erfüllt, welche hauptberuflich einem anderen Erwerb nachgehen.

Referendum (lateinisch: «Volksentscheid») **Fakultatives Referendum:** vgl. Seite 8. **Obligatorisches Referendum:** Ein im Parlament gefällter Beschluss muss zwingend dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Souverän Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Steuerfuss Im Kanton Zürich, wie in den meisten anderen Schweizer Kantonen, besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich aus dem gesetzlich festgelegten Steuersatz (Grundsteuer, einfacher Ansatz) und einem periodisch festzusetzenden Vielfachen der Steuer, dem Steuerfuss.

